

daß der Rechtsausschuß einbezogen ist. Ich halte es für notwendig, daß auch der Ausschuß für Jugend und Sport in die Bearbeitung dieses Gesetzentwurfes einbezogen wird, denn es geht vor allen Dingen auch um Kinder. Ich danke Ihnen.

(Beifall bei SPD, Bündnis 90/Grüne und PDS)

#### Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke Ihnen und rufe jetzt auf von der Fraktion DBD/DFD Frau Abgeordnete Bencze. Bitte schön.

#### Frau B e n c z e für die Fraktion DBD/DFD:

Herr Präsident! Werte Damen und Herren Abgeordnete! Durch meine Vorredner wurde schon etliches gesagt. Ich möchte aber noch einige interessante Fragen, die sich für uns ergeben haben, aufwerfen.

Gemäß § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes wird die Familie zu der grundlegenden Einheit der Gesellschaft erklärt, was natürlich zur Folge hat, daß die Familie die Existenz ihrer Mitglieder grundlegend zu sichern hat. Somit ist auch ihre Vorrangigkeit gegenüber gesellschaftlichen Leistungen programmiert. Nach § 1 Abs. 2 haben staatliche und kommunale Einrichtungen Unterstützung anzubieten. Besondere Fürsorge sollen kinderreiche Familien, Familien mit behinderten Kindern und alleinerziehende Mütter und Väter erhalten. Nach Meinung unserer Fraktion klingt das sehr danach, daß auf Wunsch etwas getan werden soll. Wir sind jedoch der Meinung, daß es sich um einen Förderungsanspruch handeln muß, daß Staat und Gesellschaft solche Bedingungen zu schaffen haben, die der Entwicklung aller Familien förderlich sind. Nur so wird im Ansatz gesichert, daß die Familie tatsächlich ihrer Bedeutung gerecht werden kann. Schließlich entwickelt sich eine Familie ja nicht im Selbstlauf, sondern sie ist hochgradig von den gesellschaftlichen Bedingungen abhängig.

Im § 2 des Entwurfes ist der Passus, wonach sich die Ehegatten bei ihrer Entwicklung unterstützen sollen, gestrichen worden - im ehemaligen FGB. Nach unserer Meinung bedeutet aber Unterstützung mehr als die jetzt angenommene Formulierung „Respektierung“.

Es ergibt sich die Frage, ob hier, wie bereits im § 1, die Idee zugrunde liegt, daß es ausschließlich vom einzelnen abhängt, ob er sich bestmöglich entwickelt. Der Wegfall der Unterstützungspflicht trifft insbesondere die Frau. Wir möchten hier auf den Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 des Entwurfes aufmerksam machen, da hier eine Unterstützung der beruflichen Entwicklung nun vom gegenseitigen Einvernehmen abhängen soll. Das heißt, der schon beruflich Tätige entscheidet darüber, ob er dem anderen helfen muß. Das widerspricht unserer Meinung nach der Gleichberechtigung, da sie ja nicht nur gleiche Rechte voraussetzt, sondern auch die Sicherung von Bedingungen, die die Wahrnehmung gleicher Rechte wie z. B. Berufstätigkeit beinhaltet. Soll mit diesen vorgesehenen Änderungen bewirkt werden, daß der Mann nicht durch familiäre Belastung in seiner beruflichen Einsetzbarkeit beschränkt wird und die Ökonomie, sprich soziale Marktwirtschaft, nicht verpflichtet ist, die Familie und deren Belange zu beachten?

Die gemäß § 4 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Einrichtung von Ehe- und Familienberatungsstellen wird durch unsere Fraktion begrüßt, insbesondere im Hinblick auf die schon angesprochene sehr hohe Scheidungsrate in unserem Land. Diese Einrichtungen sind ein Weg, um die Entwicklung trotz Trennung der Ehepartner bestmöglich zu sichern. Unsere Fraktion ist jedoch der Meinung, daß die Einrichtung solcher Stellen durch den Staat gefördert werden muß. Allein die Kommunen sind überfordert. Ebenfalls steht die Frage nach Ausbildung der in diesen Einrichtungen tätigen Berater. Nur Lebenserfahrung und Sachkunde reichen unseres Erachtens nicht aus. In der Bundesrepublik sind hier speziell ausgebildete Psychologen und Juristen tätig. In unserer Republik sind derartige Qualifizierungen entwicklungsbedürftig, und wir meinen, hier ist unbedingter Handlungsbedarf.

Die gemäß § 7 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Namensregelung entspricht der der Bundesrepublik. Wir begrüßen diese Regelung, da die Frau oder der Mann den Geburtsnamen als ersten Namen führen kann. Es ergibt sich jedoch die Frage, ob eine Rückwirkung vorgesehen ist. Nach unserer Meinung wäre sie zu begrüßen, da es doch bei einigen Ehegatten schon seit längerer Zeit den Wunsch gab, eine andere Namensregelung für sich in Anspruch zu nehmen.

Sehr begrüßenswert ist die Regelung in § 10 Abs. 1, wonach die Ehegatten ihre Beziehungen so zu gestalten haben, daß Elternschaft mit beruflicher Tätigkeit vereinbar werden kann.

Auch die Änderung zum Umgang in den §§27 und 46 des Entwurfes haben die gemeinsame Verantwortung der Eltern, d. h. von Mann und Frau, für die Entwicklung der Kinder zum Inhalt.

Die in den §§ 14 und 14 a aufgenommenen Regelungen entsprechen der wirtschaftlichen Entwicklung. Das war die schon angesprochene Frage der Vermögensgestaltung. Es ist hier insbesondere Aufgabe der Rechtsprechung, zu verhindern, daß Vereinbarungen über Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens sowie des Alleineigentums rechtswirksam abgeschlossen werden, die der Gleichberechtigung jedoch widersprechen.

Im § 24 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes sollte nach Meinung unserer Fraktion der Passus „ernstliche Gründe“ gestrichen werden; denn wer soll entscheiden, was für einen Ehepartner ernstlich ist. Sollten wir uns nicht endlich davon lösen, daß ein Richter besser weiß, ob die Ehe gescheitert ist oder nicht. Der Begriff „Sinn der Ehe“, wie er im vorliegenden Entwurf enthalten ist, hat nach unserer Meinung all die Aussagen zum Inhalt, die bei der Scheidung eine Rolle spielen sollen. Der Begriff „ernstliche Gründe“ klingt so danach wie Ereignisse Fremdgehen, Alkohol, Tätlichkeiten usw.

(Heiterkeit bei der PDS)

Die in § 27 des Entwurfes vorgesehene Regelung ist nach Meinung der Fraktion DBD/DFD nicht stimmig. Wenn das Kind ein Recht auf Umgang hat, und dieses leitet sich aus psychologischen und pädagogischen Untersuchungen und auch aus der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ab, dann haben sich die Eltern nach dieser Regelung so zu einigen, daß die Erziehung und Entwicklung des Kindes durch beide Elternteile gefördert wird. Die vorgesehene Regelung bringt das Kind, wenn auch nicht beabsichtigt, wieder in den Status eines Objektes.

Gemäß § 27 Abs. 5 muß nach unserer Meinung der Passus „bei berechtigtem Interesse“ gestrichen werden. Wer soll darüber entscheiden? Es wird hier nur ein neuer Ansatz für Streitereien gelegt. Die weitgehende Umgangsbefugnis erfordert vielmehr eine umfassende Kenntnis über die Entwicklung des Kindes,<sup>1)</sup> seine gegenwärtigen Probleme, anstehende Erziehungsaufgaben und anderes mehr.

Das vorgesehene Auskunftsverlangen darf aber nicht ausufern, z. B. einen täglichen Bericht über den Tagesablauf abfordern. Dem könnte man mit der zusätzlichen Aufnahme der Ergänzung des § 27 Absatz 5 mit folgendem Wortlaut entgegenwirken:

„Dies betrifft insbesondere Fragen der gesundheitlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung des Kindes sowie alle für die Ausübung des Umgangs im Interesse des Kindes notwendigen Informationen.“

Den Formulierungen des § 29 Absatz 1 ist zu entnehmen, daß die Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen nicht durch einen Unterhaltsanspruch abgedeckt werden soll. Im hoffentlich nicht eintretenden Fall der Schließung müßten staatliche Fonds für den Lebensunterhalt zum Einsatz kommen. Gleiches gilt für den Unterhalt wegen Wegfalls der Arbeitslosenunterstützung. Würde hier ein Ehegattenzuschlag als Ersatz ausgestaltet, so wirkte sich das gegen ein Bemühen um die Sicherung und Wiederherstellung von Arbeitsplätzen - und hier insbesondere von Frauen - aus.